

Satzungstext

§ 1 Name, Sitz und Aufbau

1. Der Verband trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Berlin-Mitte“. Das Kürzel des Verbandes ist GJBM.
2. Der Tätigkeitsbereich der Grünen Jugend Berlin-Mitte erstreckt sich auf das Gebiet des Verwaltungsbezirks Mitte der Stadt Berlin. Der Sitz der Geschäftsstelle ist die Malplaquetstraße 7, 13347 Berlin.
3. Der Verband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig.
4. Das Einzugsgebiet der GJBM erstreckt sich auf das Land Berlin.
5. Die GJBM ist als eigenständige Basisgruppe Mitglied im Landesverband der GRÜNEN JUGEND Berlin und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND.

§ 2 Werte und Aufgaben

1. Wir kämpfen für eine soziale, nachhaltige und gleichberechtigte Gesellschaft an der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können.
2. Wir verstehen uns als eine basisdemokratische Gruppe.
3. Wir verstehen es als unsere Aufgaben, uns politisch zu bilden und Bildungsarbeit zu leisten. Außerdem beschließen wir inhaltliche Positionen auf Bezirksebene und organisieren Aktionen. Bei all diesen Prozessen versuchen wir auch Menschen außerhalb der Grünen Jugend zu erreichen und einzubinden.
4. Zudem streben wir die Vernetzung mit verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen verfolgen.
5. Einen besonderen Fokus legen wir auf die Gleichberechtigung und Förderung von FINTA*-Personen.
6. Genauso setzen wir uns für Diversität im Kreisverband ein. Besonders fördern wir Menschen mit Rassismuserfahrungen, Antisemitismuserfahrungen, Klassismuserfahrungen, Ableismuserfahrungen, Diskriminierungserfahrungen auf Grund der Religion, Menschen, die eine Ausbildung machen oder bereits in einem Ausbildungsberuf arbeiten und/oder Betroffene von Fat-shaming.

32 § 3 Mitgliedschaft

- 33 1. Mitglieder sind alle Menschen die sich der Grünen Jugend Berlin-Mitte
34 (GJBM) zugehörig fühlen. Sie müssen unter 28 Jahre alt sein und sollten
35 sich mit den Werten der GJBM identifizieren.
- 36 2. Im Gegensatz zu einer Mitgliedschaft bei der Grünen Jugend Berlin muss
37 kein Mitgliedsantrag gestellt werden.
- 38 3. Alle Mitglieder haben vollständiges Rede-, Antrags, Stimm- und Wahlrecht
39 innerhalb der GJBM.

40 § 4 Mitgliederversammlung (MV)

- 41 1. Die MV ist unser oberstes, beschlussfassendes Organ. Sie setzt sich aus
42 allen anwesenden Mitgliedern zusammen und tagt öffentlich. Wahlberechtigt
43 sind alle Mitglieder.
- 44 2. Die MV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom KoKreis,
45 alternativ von fünf Mitgliedern einberufen. Es besteht eine Ladungsfrist
46 von sieben Tagen.
- 47 3. Die MV
- 48 1. bestimmt unsere Grundlinien für die politische und organisatorische
49 Arbeit
- 50 2. ist über den derzeitigen Haushalt zu informieren und kann Änderungen
51 vornehmen
- 52 3. beschließt über eingebrachte Anträge
- 53 4. wählt und entlastet den KoKreis und nimmt dessen Berichte entgegen.
54 Die MV kann auch den gesamten KoKreis oder einzelne Mitglieder mit
55 2/3-Mehrheit abwählen.
- 56 5. beschließt und ändert die Satzung. Sie kann mit einer 2/3-Mehrheit
57 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn der
58 Satzungsänderungsantrag auf der Tagesordnung der MV mindestens eine
59 Woche vor der Versammlung veröffentlicht wurde. Eine beschlossene

60 Satzungsänderung tritt innerhalb von einem Monat in Kraft, wenn
61 nichts genaueres in der Satzungsänderung festgelegt ist.

62 4. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und den Mitgliedern
63 zugänglich zu machen.

64 5. Der Vorschlag der Tagesordnung der MV ist mit der Einladung bekannt und
65 öffentlich zu machen.

66 6. Der MV steht ein quotiertes Präsidium vor.

67 7. Eine Wahl/-Zählkommission ist zu wählen

68 8. Die MV ist beschlussfähig:

69 1. sobald mindestens 10 stimmberechtigte Personen anwesend sind oder

70 2. die zwei vergangenen Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig
71 waren.

72 § 5 Koordinierungskreis (KoKreis)

73 1. Der ehrenamtlich tätige KoKreis koordiniert die laufenden Geschäfte im
74 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er ist verantwortlich für
75 das Stattfinden der Aktiventreffen und verwaltet die Finanzen der GJBM.

76 2. Die Amtszeit der KoKreis-Mitglieder beträgt ein Jahr. Jede Person darf
77 maximal zwei volle Amtszeiten im KoKreis sein.

78 3. Der Koordinierungskreis setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern
79 zusammen. Diese müssen sich auf mindestens eine*einen Schatzmeister*in
80 einigen.

81 4. Alle Koordinierungskreismitglieder sind gleichberechtigt.

82 5. Der Koordinierungskreis muss mindestens einmal jährlich die Arbeit der
83 GJBM vorstellen. Dabei sollte über wichtige Ereignisse, Finanzen und
84 organisatorische Meisterleistungen berichtet werden.

85 6. Der Koordinierungskreis ist quotiert zu besetzen. Dabei gelten zwei
86 Quoten.

87 1. Als Erstes gilt die FINTA*-Quote, durch die mindestens fünfzig
88 Prozent der Plätze des Koordinierungskreises an FINTA* Personen
89 gehen müssen.

90 2. Außerdem gilt die Diversitätsquote.

91 1. Diese beinhaltet fünfzig Prozent der Plätze

92 2. Diversitätsplätze sind vorgesehen für Menschen mit
93 Rassismuserfahrungen, Antisemitismuserfahrungen,
94 Klassismuserfahrungen, Ableismuserfahrungen,
95 Diskriminierungserfahrung aufgrund der Religion, unter 18-
96 Jährige und Schüler*innen, Menschen, die eine Ausbildung

- 97 machen oder in einem Ausbildungsberuf arbeiten und/oder
98 Betroffene von Fat-Shaming.
- 99 3. Niemensch muss begründen, warum sie*er sich auf die
100 Diversitätsquote bewirbt, da es nicht darum geht eine Person
101 zu ouden, sondern strukturell zu unterstützen.
- 102 4. Falls ihr euch nicht sicher seid, ob ihr durch die Quote
103 gefördert werden könnt, stehen nähere Definitionen und
104 Beispiele im Erklärungsparagrafen. Diesen findet ihr hier:
105 (link folgt bald)
- 106 5. Wird die Diversitätsquote nicht erfüllt, bleiben die Plätze
107 unbesetzt und es werden keine weiteren
108 Koordinierungskreismitglieder gewählt.
- 109 7. Zusätzlich ist ein Platz im KoKreis fest für eine Person mit Rassismus-
110 und/oder Antisemitismuserfahrungen vorgesehen. Wird der Platz nicht
111 besetzt, kommt der KoKreis dennoch zustande, der Platz bleibt frei. Der
112 Kokreis hat binnen eines Monats ab Zusammentritt einen Aktionsplan zur
113 Förderung von MARE-Personen vorzulegen. Der Aktionsplan muss mit einem
114 positiven Beschluss angenommen werden. Der MARE-Platz kann auf einem
115 beschlussfähigen AT nachgewählt werden. Kann der MARE-Platz spätestens bei
116 der nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, treten die
117 amtierenden KoKreis Mitglieder zurück. Der gesamte KoKreis wird auf der
118 Mitgliederversammlung neu gewählt. Kommt binnen eines halben Jahres nach
119 Annahme des Aktionsplans keine beschlussfähige Mitgliederversammlung
120 zustande und ist der MARE-Platz nicht besetzt, wird der KoKreis mit Ablauf
121 dieser Frist aufgelöst.
- 122 8. Die Diversitätsquote, die FINTA*-Quote und der MARE-Platz können
123 intersektional erfüllt werden. Z.B. kann eine trans-Person mit
124 Rassismuserfahrungen beide Quoten erfüllen und den MARE-Platz besetzen.
- 125 9. Falls sich keine vier Menschen für den KoKreis bewerben oder ein
126 quotierter KoKreis nicht zustande kommt, ist kein KoKreis zu wählen und
127 die GJBM bleibt bis zur nächsten MV ohne KoKreis.
- 128 10. Sollten Mitglieder aus dem KoKreis zurücktreten oder abgewählt werden und
129 die FINTA*-Quote dadurch unter 50% fallen, so
130 1. ist die Position bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
131 neu zu wählen oder
- 132 2. eine nicht-FINTA*-Person tritt freiwillig zurück

133 § 6 Allgemeine Bestimmungen

- 134 1. Personenwahlen sind immer geheim durchzuführen.
- 135 2. Satzungsänderungen und Abstimmungen sind im Allgemeinen offen
136 durchzuführen.
- 137 1. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird eine
138 Abstimmung geheim durchgeführt.
- 139 3. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene
140 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 141 4. Bei Wortbeiträgen wird eine quотиerte Redeliste geführt, bei der, unter
142 Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, mindestens jeder
143 zweite Beitrag einer FINTA*-Person zu erteilen ist.
- 144 1. Wenn sich nicht genügend FINTA*-Personen für eine quотиerte
145 Redeliste melden, dann wird die Redeliste abgebrochen.
- 146 2. Alternativ können FINTA*-Personen ein FINTA*-Quorum ausrufen. Bei
147 diesem stimmen die anwesenden FINTA*-Personen über die Schließung
148 der Redeliste ab.

149 § 7 Aktiventreffen

- 150 1. Das Aktiventreffen ist unser gemeinsames Treffen, welches wir nutzen, um
151 uns mit politischen und/oder gesellschaftlichen Themen auseinanderzusetzen
152 und/oder uns besser gegenseitig kennenzulernen.
- 153 2. Wir streben es an, uns einmal wöchentlich zu treffen.
- 154 3. Jedes Mitglied ist dazu eingeladen, ein Aktiventreffen zu organisieren.
155 Falls sich für die Organisation kein Mitglied findet, übernimmt der
156 KoKreis diese Aufgabe. Bei der Planung sowie Organisation ist unser
157 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, agender*-Statut zu beachten, sowie
158 dass §2 nicht zuwider gehandelt werden darf.
- 159 4. Ein Aktiventreffen ist beschlussfähig, sobald mindestens fünf Mitglieder
160 anwesend sind.
- 161 5. Beschlüsse können gemeinsam beim Aktiventreffen erarbeitet und beschlossen
162 werden. Falls sie schon vor dem Aktiventreffen ausgearbeitet wurden,
163 müssen sie Mitgliedern vor dem Aktiventreffen zugänglich gemacht werden.
164 Mit einem erfolgreichen Geschäftsordnungsantrag kann ein Beschluss auch
165 verschoben werden.
- 166 6. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der
167 Mitgliederversammlung widersprechen.
- 168 7. Die Beschlüsse der Aktiventreffen sind zu protokollieren.

169 § 8 Gruppen

- 170 1. Um sich mit einem Thema zu beschäftigen oder eine bestimmte Aufgabe zu
171 erfüllen, können sich Gruppen bilden.
- 172 2. Wenn verantwortliche Person für diese Gruppe gewählt werden, muss dies
173 nach dem FINTA*-Statut geschehen.
- 174 3. Gruppen müssen für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden.

175 § 9 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, agender*-Statut der 176 GRÜNEN JUGEND Berlin-Mitte

- 177 1. Das Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, agender*-Statut der GRÜNEN JUGEND
178 Berlin-Mitte leitet sich aus dem Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans
179 Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin ab. Es ist inhaltlich gleich und an
180 entsprechenden Stellen an die Struktur einer Basisgruppe anzupassen.
- 181 2. Die GRÜNE JUGEND Berlin-Mitte strebt an, alle Veranstaltungen divers zu
182 gestalten.
 - 183 1. Dies bedeutet, dass als Referent*innen immer FINTA*-Personen und
184 marginalisierte Personen bevorzugt werden.
 - 185 2. Bei allen Veranstaltungen mit mehr als einer Referent*in muss eine
186 Quotierung von mindestens 50 % FINTA*-Personen eingehalten werden.
 - 187 3. Ist dies nicht der Fall, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
 - 188 4. Bei Podiumsdiskussionen und ähnlichen Veranstaltungen werden
189 Expert*innen und moderierende Personen getrennt quotiert.
 - 190 5. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass höchstens zwei cis männliche
191 externe Referierende aufeinander folgend zu Aktiventreffen
192 eingeladen werden dürfen und mindestens 50 % aller in einem Quartal
193 zu Aktiventreffen eingeladenen Referierender FINTA*-Personen sind.

194 §10 Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin Mitte

- 195 1. Das Vielfaltsstatut der Grünen Jugend Berlin Mitte leitet sich aus dem
196 Vielfaltsstatut der Grünen Jugend Berlin ab. Dieses ist Teil der Satzung,
197 welche hier zu finden ist: <https://gj-berlin.de/ueber-uns/satzung/>.
198 Insbesondere die Möglichkeit eines Forums für Menschen mit Antisemitismus-
199 oder Rassismuserfahrung und die Möglichkeit zur Schaffung von Safer Spaces
200 sollen hier nochmal hervorgehoben werden. Aber auch bei den Referent*innen
201 und bei der Themenauswahl zu politischer Weiterbildung wie den
202 Aktiventreffen muss Vielfalt immer mit bedacht werden.
- 203 2. Vielfaltsquote
 - 204 1. Zusätzlich zu den im Vielfaltsstatut getroffenen Regeln, gilt in der
205 Grünen Jugend Berlin Mitte eine Vielfaltsquote, nach der immer
206 mindestens 50 % der zu wählenden Plätze für Menschen mit

Rassismuserfahrungen, Antisemitismuserfahrungen,
Klassismuserfahrungen, Ableismuserfahrungen,
Diskriminierungserfahrung auf Grund der Religion, unter 18-Jährige
und Schüler*innen, Menschen, die eine Ausbildung machen oder in
einem Ausbildungsberuf arbeiten und/oder Betroffene von Fat-Shaming
vorgesehen sind.

2. Ein Drittel bis zu der Hälfte der Vielfaltsplätze ist in sich für
Menschen mit Antisemitismus- und oder Rassismuserfahrungen (MARE)
vorgesehen. Je nachdem wie viele Vielfaltsplätze es gibt, z.B. wenn
es drei Vielfaltsplätze gibt, muss mindestens eine MARE Person
gewählt werden und wenn es vier Vielfaltsplätze gibt, müssen es zwei
MARE Personen sein.

3. Niemand muss begründen, warum sie*er sich auf die Diversitätsquote
bewirbt, da es nicht darum geht, eine Person zu outen, sondern
strukturell zu unterstützen.

4. Falls ihr euch nicht sicher seid, ob ihr durch die Quote gefördert
werden könnt, geht bitte auf den KoKreis oder sonstige
Vertrauenspersonen von euch zu.

5. Wird die Vielfaltsquote nicht erfüllt, bleiben die Plätze unbesetzt
und es werden keine weiteren Plätze gewählt, es sei denn diese
weiteren Plätze werden vom entsprechenden Forum freigegeben. Der
Vielfaltsplatz würde in einer solchen Situation unbesetzt bleiben.

6. Die Vielfaltsquote kann mit der FINTA*-Quote intersektional erfüllt
werden. Z.B. kann eine trans-Person mit Rassismuserfahrung beide
Quoten erfüllen. Somit würde ein unquotierter Platz frei werden.

3. Vielfaltsworkshops

1. Der Ko-Kreis ist verpflichtet im Jahr mindestens zwei Aktiventreffen
zum Thema Vielfalt zu gestalten. Eines davon muss sich explizit mit
den Themen Rassismus/Antisemitismus beschäftigen.